



## Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind

Stand: 02.06.2021

---

Aktuell wird für die Allgemeinbevölkerung diskutiert, ob und gegebenenfalls welche Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen für bereits gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen möglich sind. Diese Diskussion findet auch im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes statt.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist hierzu Folgendes festzustellen:

- Grundlage für alle Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung, auch in Zeiten der Pandemie.
- Nach dem aktuellen Kenntnisstand bietet eine Impfung gegen SARS-CoV-2 einen sehr hohen, wenn auch keinen 100-prozentigen Schutz. Es ist nicht bekannt, ob Impfungen gegen alle Virusvarianten gleich hohen Schutz bieten. Eine Weitergabe des Virus durch Geimpfte ist nicht auszuschließen.
- Beschäftigte sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihren Impfstatus zu offenbaren. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte geben keine Auskunft über den Impfstatus an den Arbeitgeber.
- In der aktuell geltenden epidemischen Lage werden die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (letztere befristet bis 30.6.2021) abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsschutz nach Ende der epidemischen Lage „normalisiert“.

**Auch für geimpfte Beschäftigte müssen daher auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die epidemiespezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen (Hygieneregeln) gelten.** Die Arbeitgeber haben die entsprechenden Maßnahmen vorzuhalten, anzuwenden und den Beschäftigten zu ermöglichen. Die Beschäftigten haben diese zu befolgen und anzuwenden, unabhängig von ihrem Impfstatus. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet Spielraum für an die Infektionsgefährdung im Betrieb angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen.